



MV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/MV/061/2015	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	12.05.2015
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra	09.06.2015

Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Helbra

Mitteilungsinhalt:

Auf Grund der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Helbra am 19.04.2015 ist dieser gemäß § 96 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA für die Dauer von sieben Jahren zum Ehrenbeamten auf Zeit zu berufen.

Die Ernennung eines Ehrenbeamten auf Zeit erfolgt gemäß § 6 LBG LSA durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

Die Ernennung ist u. a. ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, d.h., der zu ernennende Beamte muss die Urkunde entgegennehmen.

Der Beamte hat gemäß § 52 Abs. 1 LBG LSA folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Gemäß § 96 Abs. 3 KVG LSA ernennt, vereidigt und verpflichtet das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates den ehrenamtlichen Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates.